

**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studienmodell OSKAR
(Orientierungssemester der Hochschule Karlsruhe)
vom 08.01.2019**

Aufgrund von § 6 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG), § 60 Abs. 1 Satz 6 sowie § 63 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) jeweils in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 11.12.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Bei dem Orientierungssemester OSKAR handelt es sich um ein Studium nach § 60 Abs. 1 Satz 6, 1. Halbsatz, 1. Fall des Landeshochschulgesetzes (LHG). Es gibt 30 Plätze, vorbehaltlich §7 Ziffer 3 Satz 3. Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vergibt für das Orientierungssemester OSKAR die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für das Orientierungssemester getroffen.

§ 2

Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist in beglaubigter Kopie beizufügen:
das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.

In der Immatrikulations- und Zulassungsordnung regelt die Hochschule, welche Deutschprüfung als Bedingung für die Immatrikulation der ausländischen Studienbewerber nachgewiesen werden muss.

§ 4

Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus dem Prorektor für Studium, Lehre und Internationales, dem Dezernenten für Studium, Lehre und Internationales sowie zwei akademischen Mitarbeitern des Koordinationsteams, die durch den Prorektor für Studium, Lehre und Internationales bestellt werden.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Platz für das Studium im Orientierungssemester beworben hat.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer noch nie an einer Hochschule studiert hat und dies schriftlich erklärt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der genannten Auswahlkriterien (siehe § 6) und erstellt eine Rangliste (siehe § 7), nach der die Zulassung erfolgt.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 6

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer nach § 7 Absatz 1 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind ausschließlich die Leistungen, die beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in den nachfolgenden Fächern erbracht wurden, zu berücksichtigen:
 - (a) Mathematik
 - (b) Deutsch
 - (c) Englisch oder eine fortgeführte Fremdsprache
 - (d) Ein naturwissenschaftliches Fach (Informatik, Physik, Chemie, Biologie)Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - (e) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

§ 7

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Für die Zulassung wird von den nachfolgend aufgelisteten schulischen Prüfungsfächern entweder die Durchschnittsnote der in der Oberstufe erbrachten Leistungen oder die zugehörige Note im abschließenden Prüfungsblock berücksichtigt. Dabei wird jeweils das bessere Resultat berücksichtigt und folgendermaßen gewichtet:

- a) Mathematik wird mit dem Faktor 3,
- b) Bestbenotetes naturwissenschaftliches Fach (Informatik, Physik, Chemie, Biologie) wird mit dem Faktor 3,
- c) Deutsch wird mit dem Faktor 2,
- d) Englisch (ersatzweise die bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache) wird mit dem Faktor 1 multipliziert.

Die Note der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 4 multipliziert. Die fünf so berechneten Produkte werden addiert. Die Summe wird mit S1 bezeichnet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Ist Mathematik Kernfach/Leistungsfach, so wird dies mit zwei Punkten bewertet.
- b) Ist ein naturwissenschaftliches Fach (Informatik, Physik, Chemie, Biologie) Kernfach/Leistungsfach, so wird dies mit zwei Punkten bewertet.

Alle so vergebenen Punkte werden addiert. Die Summe wird mit S2 bezeichnet.

3. Ermittlung der Messzahl:

Von der Summe S1 nach Nummer 1 (schulische Leistungen) wird die Summe S2 nach Nummer 2 (sonstige Leistungen) subtrahiert. Das Ergebnis ist die Messzahl, welche für die Reihung auf der Rangliste ausschlaggebend ist. Bei Ranggleichheit erhalten alle Betroffenen eine Zulassung.

§ 8

Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 25.01.2019 in Kraft. Die Regelungen dieser Satzung werden erstmals im Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019 angewandt.

Karlsruhe, 08.01.2019

Rektor

gez.
Professor Dr. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

ausgehängt am: 10.01.2019
abgehängt am: 25.01.2019
im Intranet eingestellt am: 10.01.2019

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin